

Die Sdioffenwahlen 1958 müssen schon jetzt politisch vorbereitet werden

Die Rechtsprechung ist ein wichtiger Akt der Ausübung der Staatsmacht. Die Organe der Rechtsprechung, die Gerichte, haben die Aufgabe, die Macht des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates in Deutschland zu stärken, unsere sozialistischen Errungenschaften vor den Anschlägen der Feinde unseres Staates zu sichern, alle Bürger unserer Republik zur Achtung vor dem Gesetz, zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein und zur Wachsamkeit zu erziehen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirken bei allen Gerichten mit gutem Erfolg die Schöffen mit. Sie nehmen als Vertreter des Volkes durch ihre Mitwirkung in der Rechtsprechung an der Leitung des Staates teil. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß damit den Schöffen eine wichtige Aufgabe gestellt ist, zu deren Durchführung sie einer verständnisvollen Anleitung bedürfen.

Wenn wir uns aber die Praxis ansehen, so können wir feststellen, daß sich viele, selbst leitende Funktionäre, der Bedeutung und Rolle der Schöffenarbeit noch nicht bewußt sind. Der hauptamtliche Parteisekretär eines Großbetriebes im Kreis Bernburg äußerte sich z. B. im vergangenen Jahr in der Weise, daß er sagte, man könne von ihm nicht verlangen, daß er sich auch um die Arbeit der Schöffen kümmere. Alle möglichen Organisationen — und er vergaß dabei nicht, auch den Kleingarten- und Ziegenzüchterverein zu erwähnen — kämen zu ihm und verlangen, daß er sich für bestimmte sie interessierende Probleme einsetze. Wir wollen diesem Genossen nicht unterstellen, daß er die Arbeit der Schöffen mit der eines Ziegenzüchtervereins auf eine Stufe stellen wollte, obwohl man auf Grund seiner Äußerung fast zu dieser Auffassung kommen könnte. Wir müssen ihm aber mit allem Nachdruck sagen, daß eine solche Einstellung zur Arbeit und den Aufgaben der Schöffen falsch ist. Das Bedenkliche in diesem Falle war vor allem, daß dieser Genosse seine sonderbare Meinung auf einer Tagung zur Verbesserung der Arbeit der Nationalen Front vor brachte und dafür den Beifall einer großen Zahl von Genossen erhielt. Eine solche negative Auffassung von der Funktion und Bedeutung unserer Justizorgane — und die Schöffen gehören ja dazu — als einem wesentlichen Teil unserer Staatsmacht ist leider kein Einzelfall.

Die gesellschaftliche Funktion eines Schöffen ist sehr vielseitig. In groben Zügen läßt sie sich in zweierlei Richtung bestimmen. Die erste und wichtigste ist die unmittelbare Teilnahme bei der Rechtsprechung, die Arbeit beim Gericht. Die Schöffen nehmen bei allen Verhandlungen das Richteramt gleichberechtigt mit den Berufsrichtern wahr. Zu diesem Zweck sind sie in der Regel jährlich zwei Wochen ununterbrochen beim Gericht tätig. Gemeinsam mit den Berufsrichtern beschließen sie, ob ein Bürger unseres Staates überhaupt vor Gericht gestellt wird. Sie wirken in der Hauptverhandlung mit, sind bemüht, den Sachverhalt des jeweiligen Falles allseitig aufzuklären, sie beraten und beschließen das zu sprechende Urteil und beraten und beschließen ebenfalls, ob der Verurteilte seine Strafe verbüßen muß oder ob ihm bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist gewährt werden kann.

Die Schöffen beteiligen sich auch an den Dienst- und Arbeitsbesprechungen, den Rechtsauskunftsstunden und an der gesellschaftlichen Arbeit des Gerichtes. Die besten und aktivsten Schöffen haben sich zu den bei den Gerichten bestehenden sogenannten **Schöffenaktivs** zusammengefunden. Hier arbeiten